

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen:  
Förderverein der Wilhelm-Leuschner-Schule Heuchelheim
- (2) Er hat den Sitz in Heuchelheim.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gießen eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 ( §§ 51 ff. AO ) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein unterstützt die Bildung und Erziehung an der Wilhelm-Leuschner-Schule Heuchelheim durch ideelle und materielle Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit auf wissenschaftlichem, musischem und sportlichem Gebiet. Er fördert und unterstützt die Schulgemeinde in ihrer Aufgabe, ein intaktes, verantwortungsbewußtes und harmonisches Sozialwesen zu errichten. Er fördert Möglichkeiten und Einrichtungen, die diesem Zweck entsprechen und die die vom Schulträger zu erbringende Grundausstattung ergänzen.

Die vorbezeichneten Ziele sollen insbesondere gefördert werden durch:

- a) die Beschaffung zusätzlicher Unterrichts-, Lehrmaterialien und Geräte
  - b) die Förderung von Arbeitsgemeinschaften
  - c) die Unterstützung von Unterrichtsprojekten
  - d) die Förderung von zusätzlichen Unterrichtshilfen, insbesondere für ausländische Schüler/Schülerinnen
  - e) Förderung zusätzliches Angebot für leistungsschwächere und –stärkere Schüler und Schülerinnen
  - f) die punktuell materielle Unterstützung für bedürftige Schüler und Schülerinnen bei schulischen Veranstaltungen
  - g) die Förderung von Schulpartnerschaften
  - h) die finanzielle Beteiligung an Besichtigungen, Vorträgen und Exkursionen sowie musischen und sportlichen Veranstaltungen
  - i) die Förderung von Vorträgen u.a. für Eltern und Lehrer
- (3) Das Betreiben eines wirtschaftlichen und gewerblichen Geschäftes ist nicht Zweck des Vereins. Auch darf der Verein zur Erfüllung der Vereinszwecke keine Beschäftigungsverhältnisse begründen; die Einstellung und Beschäftigung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen ist dem Verein untersagt. Der Verein kann zur Erbringung seiner Aufgaben sich einer Hilfskraft bedienen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt ( § 2 ).
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem fälligen Beitrag in Höhe eines 1 Jahresbeitrags im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

- (6) Gegen den schriftlich begründeten Ausschließungsbeschluß kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch beim Vorstand einlegen, die nächste Mitgliederversammlung bescheidet dann vereinsintern abschließend den Ausschluß. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft.

#### § 5 Beiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Daneben sind materielle und ideelle Spenden für den Vereinszweck ausdrücklich erwünscht. Zweckbestimmte Zuwendungen an den Verein werden zweckgebunden verwendet.

#### § 6 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

#### § 7 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  - a) ein/e Vorsitzende/r
  - b) ein/e Stellvertreter/in
  - c) ein/e Kassierer/in
  - d) ein/e Schriftführer/in
  - e) bis zu drei Belsitzer/innen

Schulleiter/in und Schulleiternbeiratsvorsitzende/r können an den Vorstandssitzungen mit rein beratender Funktion teilnehmen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder nach Buchstabe a) bis c) bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB. Zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch 2 Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Dem Vorstand sollten zwei Eltern von Schülern angehören.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in jeweils einem besonderen Wahlgang gewählt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die durch die Satzung des Vereins, insbesondere § 2 Vereinszweck und § 9 Vereinsvermögen, und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung definiert werden.

(5) Förderwünsche sind direkt von Schülern, Eltern, Lehrern und der Schulleitung mit schriftlicher Begründung an den Verein zu richten. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig mit dem Ausschluß jeglichen Rechtsanspruchs und dem Ausschluß der Möglichkeit des Erwerbs von Rechtsansprüchen durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen. Die aufgrund der Anträge vorgenommene Mittelverteilung soll ausgewogen und gleichmäßig erfolgen. Sie obliegt der Kontrolle der Mitgliederversammlung (Jahresbericht des Vorstands).

(6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 gewählte Vorstandsmitglieder -darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende- anwesend sind.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem anstehenden Beschluß schriftlich erklären. Im Umlaufverfahren gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Im Umlaufverfahren dürfen Entscheidungen über Mittelzuweisungen und Auszahlungen nur in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Einzelfall- und Jahressumme getroffen werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich nach Schuljahresbeginn einzuberufen. Sie findet spätestens bis zum 30. September des auf das Geschäftsjahr folgenden neuen Schuljahres statt. Anträge zu dieser Versammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 21 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

(5) Sie bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufgaben des Vereins ( § 2 )
- b) Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- c) Mitgliedsbeiträge ( § 5 )
- d) Betragshöhe der Einzelfall- und Jahressumme nach § 7 Abs. 8
- e) ausgewogene und gleichmäßige Mittelzuweisung ( § 7 Abs. 4 )
- f) Satzungsänderungen ( § 10 )
- g) Auflösung des Vereins ( § 12 )

(6) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(7) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Enthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Vermögen des Vereins**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und Spenden bilden sein Vermögen.
- (2) Der Vorstand verwaltet das Vermögen treuhänderisch. Noch nicht verwendete Mittel sind auf Konten bei Banken oder Sparkassen zu verwalten. Der Vorstand führt für jedes Geschäftsjahr eine Vermögensrechnung über Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Vermögen darf nur für Zwecke des Vereins nach § 2 Abs. 1 und 2 verwendet werden.
- (4) Spenden können mit offener Absenderangabe oder anonym durch Überweisung auf ein Vereinskonto oder Überreichung/Übersendung eines Verrechnungsschecks geleistet werden. Sachspenden dürfen ausschließlich von den Vorstandsmitgliedern entgegengenommen werden.

Spenden mit Angabe eines bestimmten Verwendungszwecks dürfen nur hierfür eingesetzt werden.

## **§ 10 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Protokollant/in - in der Regel der Schriftführer - und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Wilhelm-Leuschner-Schule Heuchelheim, der es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig für die unter § 2 genannten Zwecke in Heuchelheim zu verwenden hat.

Heuchelheim, den 17. März 2010